

Vortrag an den Ministerrat

Novellierung der Investitionskontrollbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011)

Die hohe Attraktivität des Standortes Österreich für Direktinvestitionen aus dem Ausland soll auch in Zukunft sichergestellt sein. Jüngste Entwicklungen zeigen aber, dass strategisch agierende, oftmals staatsnahe Investoren aus Drittstaaten systematisch Schlüsselunternehmen in Industrien, die für den zukünftigen Erhalt und Ausbau des Wohlstands sowie für die Versorgungssicherheit Europas notwendig sind, erwerben. Die staatliche Investitionskontrolle - unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union sowie in Umsetzung der neuen Außenwirtschaftsstrategie der Bundesregierung vom 19.12.2018 - wahrt die langfristige Versorgungssicherheit von österreichischen Unternehmen und des Industriestandortes Österreich und schützt vor Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung. Insbesondere in sensiblen Bereichen ist eine tiefergehende Beurteilung von Erwerben österreichischer Unternehmen durch ausländische Investoren erforderlich.

Geplante Änderungen

- Anpassung der Prüfkriterien an neue Entwicklungen und Gegebenheiten im Bereich der kritischen Infrastruktur. Darunter fallen beispielsweise
 - kritische Infrastrukturen physischer oder virtueller Art, einschließlich Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastrukturen und sensible Einrichtungen sowie Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung dieser Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind
 - kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Energiespeicherung, Quanten- und Nukleartechnologien sowie Nanotechnologien und Biotechnologien

- die Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich Energie oder Rohstoffe, sowie die Nahrungsmittelsicherheit;
- der Zugang zu sensiblen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, oder die Fähigkeit, solche Informationen zu kontrollieren; oder
- die Freiheit und Pluralität der Medien
- Für gewisse sensible Bereiche wird der Schwellenwert, ab dem eine Genehmigungspflicht besteht, von 25% auf 10% gesenkt. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen,
 - die Betreiber einer Kritischen Infrastruktur in der Informationstechnik sind,
 - die mit organisatorischen Maßnahmen im Telekommunikationsbereich betraut sind,
 - die Cloud-Computing-Dienste erbringen,
 - eine Zulassung für Komponenten oder Dienste der Telematikinfrastruktur besitzen,
- Antragspflicht trifft zukünftig neben ausländischen Investor auch das betroffene österreichische Unternehmen
- Schaffung eines Komitees für die Kontrolle von Erwerbsvorgängen gemäß § 25a AußWG 2011 unter Vorsitz der BMDW und stellvertretendem Vorsitz des BMF und unter Beteiligung von BKA, BMEIA und BMVIT (sowie nach Sachbereich flexible Zusammenarbeit mit anderen Bundesministerien und den Ländern)

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 7. Mai 2019

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin